

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2014150/2

|                     |                                      |   |
|---------------------|--------------------------------------|---|
| Dezernat: <b>OB</b> | aktuelles Gremium<br><b>Stadtrat</b> | Sitzung am: <b>11.09.2014</b><br>TOP: <b>2.20</b> |
| Amt: <b>Amt 10</b>  | öffentlich<br><b>ja</b>              | Vorlagen-Nr.:<br><b>2014150/2</b>                 |
|                     | Az.:                                 | erstellt am: <b>25.08.2014</b>                    |

### Betreff

**Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die  
Oberbürgermeisterwahl 2015**

### Beratungsfolge

| Nr. | Gremium                    | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|----------------------------|------------|----------|
| 1   | 02.09.2014: Hauptausschuss | 02.09.2014 | laut BV  |
| 2   | 11.09.2014: Stadtrat       | 11.09.2014 | laut BV  |

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beruft für die am 22.2.2015 stattfindende Oberbürgermeisterwahl Herrn Jürgen Richter zum stellvertretenden Wahlleiter.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 KWG LSA

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Wahlorgane werden für jede Neuwahl gesondert bestimmt. Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet, sowie die Wahlvorsteher und Wahlvorstände für die Wahlbezirke (§ 8 a KWG LSA). Das Wahlgebiet ist die Stadt Köthen (Anhalt). Wahlorgane üben ihr Ehrenamt bis zur Berufung neuer Wahlorgane aus und sind für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Kommunalwahlen zuständig.

Nach § 9 (1) KWG LSA ist der Bürgermeister einer Gemeinde, im Fall der Stadt Köthen (Anhalt) der Oberbürgermeister, der Wahlleiter bei den Kommunalwahlen, wie Stadtratswahl, Ortschaftsratswahlen oder Oberbürgermeisterwahlen. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

Bewirbt sich bei der Oberbürgermeisterwahl die Person, die zugleich die Funktion des Wahlleiters inne hat, so nimmt an ihrer Stelle der Stellvertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. Der Stadtrat kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen (§ 9 (1) Satz 3 KWG LSA).

Auch wenn Herr Kurt-Jürgen Zander sich nicht erneut der Wahl stellen wird, wird er das Amt des Wahlleiters vorsorglich zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht wahrnehmen. Damit nimmt Herr Alexander Frolow, als sein Vertreter im Amt, die Funktion des Wahlleiters wahr.

Der stellvertretende Wahlleiter ist dann vom Stadtrat zu berufen (§ 9 (2) KWG LSA).

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Jürgen Richter, Haupt- und Personalamtsleiter der Stadtverwaltung Köthen in diese Funktion zu berufen, da er auf Grund seiner Verantwortlichkeit in der Verwaltung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat und diese Funktion bei anderen Kommunalwahlen bereits inne hatte. Ein Beschäftigter der Stadtverwaltung könnte auch dann zum Wahlleiter oder Stellvertreter berufen werden, wenn er nicht Wahlberechtigter im Wahlgebiet wäre. Eine Anwendung dieser Vorschrift ist im vorgeschlagenen Fall aber nicht erforderlich (§ 9 (1a) KWG LSA).